

Es ist dies ebenso wenig möglich, als gleichzeitig nach Leipzig und Bauen zu reisen. Oder kann ein ministerieller Deputirter gleichzeitig Opposition machen? Kann man in einem Athem Ja und Nein sagen? eine Position der Regierung zugleich bewilligen und ablehnen? Dieser große Mangel in der Stellung des Richters bleibt auch nach der neuen Verbesserung. Es bleibt ferner auch die Unsicherheit der Protokolle. Auch in diesen Punkt gehe ich nicht weiter ein, da er schon genugsam erörtert worden ist; aber eine Bemerkung, gleichfalls practischer Art, in Bezug auf das Verlesen der Protokolle und den Erfolg, die dadurch hervorgerufenen Erinnerungen will ich noch hinzufügen. Es ist bereits erwähnt worden, daß unsere Secrétaire gern und gut und möglichst treu protokolliren, daß aber dessen ungeachtet häufig Zweifel vorkommen über die Art und Weise, wie eine Rede aufgefaßt worden ist. Entsteht da nicht allemal eine kleine Debatte darüber, wenn Etwas nachgetragen werden soll? Mein Freund Schröder namentlich hat schon oft Bedenken getragen, Unrecht zu haben. Und doch verkehren wir ganz freundlich unter einander, doch stehen sich hier Gebildete gegenüber, doch macht die Erinnerung der Gleiche gegen den Gleichen. Denken Sie sich aber dagegen einen Angeklagten, der von der Armensünderbank aus Erinnerungen gegen das Protokoll machen will, wenn er's kann. Wenn Sie da noch glauben können, daß ein unrichtig aufgefaßtes Protokoll nach dem Vorlesen nun allemal zu einem richtigen werden müsse, so können Sie ohne Bedenken auch an Gespenster glauben, denn das Eine existirt ebenso wenig, wie das Andere.

So steht die Partie. Mit einer bloßen Nachhülfe ist demnach Nichts gethan. Wenn wir verbessern wollen, was mangelhaft ist, so muß es von Grund aus geschehen; dies kann aber nur dadurch geschehen, wenn Sie einen Gesetzentwurf genehmigen, einen Gesetzentwurf hervorrufen, der auf das Princip der Oeffentlichkeit, der Mündlichkeit und des Anklageprocesses gegründet ist; ohne dieses keine wahre Gerechtigkeit. Lassen Sie mich dies noch durch einige Beispiele aus der Wirklichkeit zeigen.

Ein armer Holzhacker geht am 18. Juli 1836 auf ein benachbartes Dorf, um eine Säge, die er zum Schärfen dorthin getragen, wieder abzuholen. Er verirrt sich auf dem schwach betretenen Fußsteige und geht nun in muthmaßlich gerader Richtung durch den Wald nach dem gesuchten Dorfe zu. Bald donnert ihm ein gebieterisches Halt! entgegen von einem Manne, der mit Büchse und Hirschfänger schwer bewaffnet ist. Der Holzhacker ist sich keines Vergehens bewußt, und bleibt ruhig stehen. Der Bewaffnete packt ihn am Halse und heßt nunmehr erst noch seinen Hund auf ihn, der ihn mit scharfen Fängen am Unterleibe faßt. Der Bewaffnete ist der Revierbursche eines königlichen Försters, zu welchem nun der Holzhacker gebracht wird. Von da geht der Weg in das benachbarte Amt, wo der Holzhacker ungefähr acht Tage lang in Haft bleibt und an Ketten liegt. Es wird ihm eröffnet, 1) er habe sich dadurch, daß er am 18. Juli vor einigen Schirren vorbeigegangen sei, des Versuchs eines Wilddiebstahls schuldig gemacht, und 2) er habe am 24. Juni vorher mit noch einigen andern mit Gewehren bewaffneten Personen; auf

der Haide will ich's nennen, einen Rehbock geschossen und durch das Anlegen des Gewehrs den Revierburschen zur Flucht genöthigt. Der Revierbursche mußte im Laufe der Untersuchung diese seine Anklage als unwahr zurücknehmen. Auch konnte der Holzhacker nachweisen, daß er am 24. Juni mehre Stunden von der Haide entfernt, zu derselben Zeit, wo er den Rehbock geschossen haben sollte, mit noch mehren andern Personen eine Tanne niedergemacht habe. Er wies auch nach, was die erste Beschuldigung anlangt, daß er am 18. Juli wirklich aus dem angegebenen Grunde auf das benachbarte Dorf habe gehen wollen. Das Appellationsgericht sprach in Folge dessen den Holzhacker in Mangel Verdachts frei, und verurtheilte den Revierburschen in die Kosten. Nun, meine Herren, fragen Sie vielleicht: wie kommt dies hierher? dem Manne ist ja sein Recht widerfahren! Ich sage: Nein! Wer ersetzt ihm die erlittene Haft, seine Mühen und Wege, seine Sorgen und Schmerzen, die er zu erdulden gehabt hat? Sie sagen: der, der ihn falsch angeklagt hat. Ja, aber der kam bald selbst in Untersuchung, und entwich nach Bayern, woher er war. Sagen Sie aber, nun dann müsse der Holzhacker dies als eine Calamität ansehen, die bei einem andern Verfahren auch hätte vorkommen können, so antworte ich wieder: Nein. Wäre ein Staatsanwalt vorhanden gewesen, der die Anklage des Revierburschen hätte prüfen können, zu dieser Untersuchung wär' es nimmermehr gekommen. Also ohne Anklageproceß keine Garantie für Gerechtigkeit.

Ein zweites Beispiel vom Jahre 1838. Es steht allerdings in der „Ameise,“ also nur in einem Volksblatte. Ich glaube aber das Recht zu haben, darauf Bezug nehmen zu können, weil der Fall ganz in meiner Nähe vorgekommen ist. Die Personen sind vom Dorfe, die Namen sind verändert. Ein gewisser Frisch entnimmt von dem Weber Hand Baumwollenwaaren und geht damit über Land, um sie zu verkaufen. Die Bedingungen waren nicht festbestimmt, wie das unter Leuten der Art zu geschehen pflegt. Daß Frisch mit den Waaren über Land ging, sie verkaufte, Reise- und Zehrungskosten bestritt, und den Profit für sich behielt, wußte Hand. Nur das war nicht bestimmt ausgemacht, ob Frischen die Waare käuflich und eigenthümlich, oder nur in Commission gegeben, also anvertraut war. Inmittelst verthut Frisch auf der Reise aus Leichtsinne das Geld, und kann nicht sofort Zahlung leisten. Durch Nebenumstände kommt die Sache zur Untersuchung, und die Untersuchung lautet auf Betrug; die Frage war nun die: hatte Frisch die Waare von Hand gekauft, so lag kein Betrug vor, sondern nur eine Schuld, denn mit dem Erlös kann ich machen, was ich will. Der Verkäufer hat ein Recht, mich zu verklagen, mich auspfänden zu lassen, aber bestrafen lassen kann er mich nicht. Hatte aber Frisch sich anheischig gemacht, die Waare Handen zu verkaufen, sie gleichsam zu verwalten, den Erlös sich nicht anzueignen, und er vergriff sich daran, so veruntraute, betrog er, und war strafbar. Es wurde lange hin und her inquiret und die Sache dann verschickt, ein Haupterkennniß erfolgte aber nicht sofort, sondern das Appellationsgericht gab folgendes Zwischenurtheil: „Es